

## Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

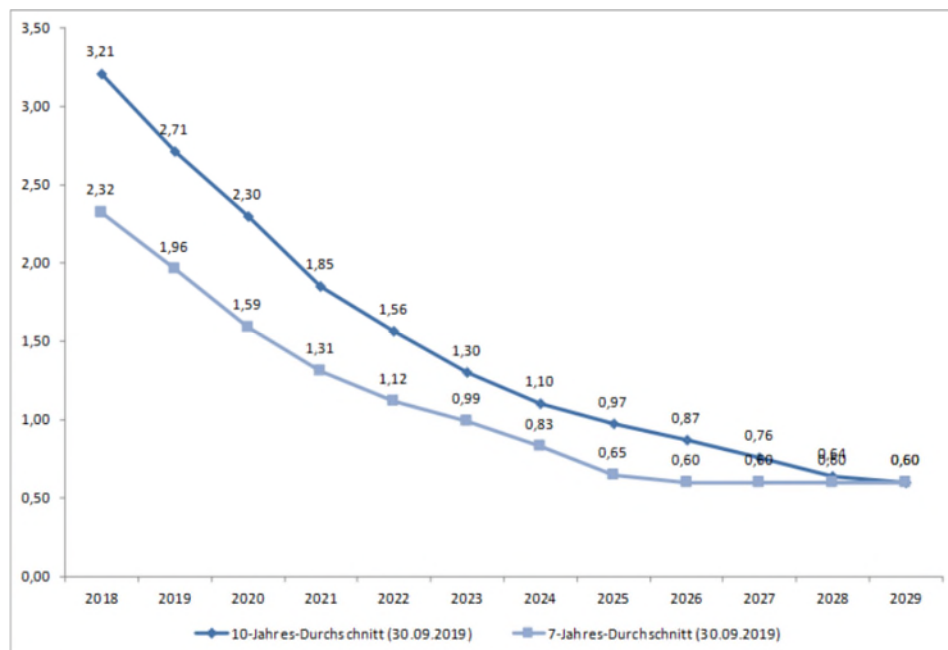
### Zinsprognose zum Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz – Stand 30.09.2019 – Historischer Tiefststand!

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt. Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stand 30.09.2019) für die Zukunft hochgerechnet:



Für den Bilanzstichtag 31.12.2019 wird daher ein Zinssatz von 2,71 % (10-Jahresdurchschnitt) erwartet. Dieser Zinssatz wird auch bei Gutachten-Berechnungen, die bereits vor dem Stichtag erstellt werden, herangezogen.

## **Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung**

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wirkt sich der Effekt aus der Änderung des Rechnungszinses **nochmal stärker aus als im Vorjahr** (dort aus Zins-Rückgang von 3,68 % auf 3,21 %).

Der starke Abwärtstrend des Zinsniveaus hält unverändert an. Gegenüber der Prognose zum Zeitpunkt 31.12.2018 liegen die ab dem Jahr 2028 zu erwartenden Zinssätze langfristig um ca. 1,2 % niedriger als die Einschätzung zum damaligen Zeitpunkt (vgl. [Infoletter vom Januar](#)).

Ebenso haben sich auch die maßgeblichen Zinssätze für die Bewertung nach IFRS verringert. Der Zinssatz ist gegenüber dem 31.12.2018 um ca. 1 % gesunken. Der Effekt aus der Zinssenkung ist als "Verlust aus Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen" sofort im "OCI" zu erfassen.

Aktuell gibt es aufgrund der **historischen Zinssituation** auch Bestrebungen verschiedener Verbände, eine Änderung der gesetzlichen Zinsfestlegungen für Handels- und Steuerbilanz zu erreichen (s. insb. [Initiative der aba - Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung](#)). Parallel läuft auch noch das Verfahren vor dem Verfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des §6a EstG. Kurzfristig ist jedoch an beiden Stellen nicht mit Entlastungen zu rechnen.

### Mögliche Handlungsbedarfe/-optionen aufgrund dieses historischen Zinstiefs:

- Anpassung der Ergebnis-Planungen für die Folgejahre  
-> ggf. Prognoseberechnungen über die Entwicklung der Rückstellungen anfordern
- Soweit nicht schon erfolgt: Umstellung des Ausweises des Zinsänderungseffekts im Zinsaufwand statt im Personalaufwand (Wahlrecht).
- Parallel: Überprüfung des Finanzierungsbedarfs (Rückdeckung), da auch dort mit weiterer sinkenden Renditen zu rechnen ist und eine Senkung des Rechnungszinses bei der Lebensversicherung zu erwarten ist.
- Anpassung der Zusagegestaltung zur Reduktion der Zinsänderungswirkung (Umstellung auf Kapitalzusagen, Einführung eines Kapitalwahlrechts insb. bei kollektiven Zusagen, Umstellung auf Zeitrentenzusagen, Umstellung auf beitragsorientierte Zusage bei weitgehender kongruenter Rückdeckung, Reduktion auf Past Service mit optionaler Neugestaltung des Future Service,...)
- Auslagerung auf externe Versorgungsträger insb. Pensionsfonds

Die Kölner Spezial kann hierbei gerne beratend unterstützen.

Köln, im November 2019

Kölner Spezial  
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung